



Todesfall, Bestattung, Grabpflege / Wegleitung für Angehörige

Der Tod eines Mitmenschen stellt die Hinterbliebenen vor Fragen, mit denen sie sich vielleicht noch nicht auseinandergesetzt haben. Unsere Wegleitung soll die Angehörigen bei der Organisation der Trauerfeier und bei weiteren Fragen im Zusammenhang mit dem Todesfall unterstützen. Aufgeführt sind ebenfalls Telefonnummern zuständiger Amtsstellen oder Personen.

Eintritt des Todes

Bei einem Todesfall zu Hause muss schnellst möglich ein Arzt (Hausarzt oder Notfallarzt) benachrichtigt werden. Dieser stellt den Tod fest und füllt die ärztliche Todesbescheinigung aus. Sie dient als Grundlage für die Ausstellung des amtlichen Todesscheins und ist bei der Meldung des Todesfalls beim Bestattungsamt unbedingt mitzubringen. Eignet sich der Todesfall in einem Spital oder Heim, kümmert sich die Heim- oder Spitalverwaltung um die Modalitäten.

Meldung des Todes

Der Todesfall ist so rasch als möglich, spätestens aber innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eintritt des Todes, durch die nächsten Angehörigen persönlich beim Bestattungsamt anzumelden.

Ist eine Angehörige/ein Angehöriger zu Hause verstorben, sind folgende Personen zur persönlichen Anzeige des Todesfalls beim Bestattungsamt berechtigt bzw. verpflichtet:

- Ehepartnerin/Ehepartner
- die Kinder oder deren Ehepartnerin/Ehepartner
- die der verstorbenen Person nächstverwandte ortsanwesende Person
- Hatte die verstorbene Person keine Angehörigen mehr, ist der Todesfall von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Haushalts, in dem der Tod eintrat, zu melden.

Unser Bestattungsamt ist während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten der Gemeindeverwaltung geöffnet. Termine ausserhalb dieser Öffnungszeiten können telefonisch mit der Gemeindeverwaltung (Tel. 052 304 15 15) vereinbart werden.

Bestattungsart, Einsargen, Transport, Aufbahrung

Die zur Anzeige des Todes berechtigten bzw. verpflichteten Angehörigen melden dem Bestattungsamt die gewünschte Bestattungsart (Kremation oder Erdbestattung). Besondere Wünsche (z.B. bezüglich Sarg, Urne, Kremation etc.) können mit dem Bestattungsamt bei der Anzeige des Todesfalls besprochen werden. Wird eine Kremation gewünscht, trifft das Bestattungsamt die notwendigen Vereinbarungen mit der Friedhofverwaltung Winterthur. Für die Organisation von Kremationen benötigen wir von den Angehörigen hauptsächlich folgende Angaben:

- Wann kann das Bestattungsunternehmen die Einsargung und die Überführung ins Krematorium vornehmen?
- Wird die Urne von einem Angehörigen in Winterthur abgeholt, soll sie an die Gemeindeverwaltung zugestellt oder vom Bestattungsamt abgeholt werden?

Aufgaben der Angehörigen

Nach der Vorsprache auf dem Bestattungsamt ist es Sache der Angehörigen, die privaten Todesanzeigen aufzugeben und Rücksprache mit dem Pfarrer bezüglich Abdankung zu nehmen. Der Anschlag der Bestattungsanzeige beim Friedhof erfolgt ohne weiteres durch den Friedhofsvorsteher. Falls keine Anzeige gewünscht wird, ist dies dem Friedhofsvorsteher (Herr Reinhard Fritschi, Tel. 052 318 17 64 / 079 897 91 98) mitzuteilen.

Für die Trauerfeier sind folgende Pfarrer zuständig:

- Reformierte Kirche Flaachtal
Im Allgemeinen: Pfarrer Christian + Hanna Stettler
Tel. 052 318 11 42 (Pfarramt) oder 052 318 16 13 (Sekretariat)
Bei Todesfällen im Alterswohnheim Flaachtal: Pfarrer Hans-Peter Werren, Tel. 052 318 11 28
- Römisch-katholische Kirche Pfungen-Neftenbach
Dr. Benignus Ogbunanwata, Tel. 052 315 14 36
- Evangelisch-methodistische Kirche Flaach
Pfarrer Samuel Meyer, Tel. 052 318 15 26

Testamente einer verstorbenen Person mit Wohnsitz im Bezirk Andelfingen sind zeitnah dem Bezirksgericht in Andelfingen abzugeben.

Grabarten, Grabbezeichnung

Auf dem Friedhof in Flaach stehen Urnengräber, Erdbestattungsgräber und ein Gemeinschaftsgrab für Urnen zur Verfügung. In Absprache mit dem Bestattungsamt kann die Beisetzung einer Urne auf einem bestehenden Grab eines anderen Angehörigen erfolgen.

Jedes neue Grab (ausgenommen Gemeinschaftsgrab) wird nach der Bestattung mit einem einfachen Holzkreuz (Angaben: Namen, Geburts- und Todesjahr der verstorbenen Person) versehen.

Grabbepflanzung, Grabsteine

Die Organisation der Bepflanzung und Pflege der Gräber ist Sache der Angehörigen. Diese können die Arbeit selbst ausführen oder einen Gärtner mit den Arbeiten beauftragen. Die ortsansässige Gärtnerei Zimmermann nimmt Aufträge gerne entgegen. Die Grabbepflanzung soll unauffällig sein und sich gut in die Anlage einfügen. Die Bepflanzung darf die Nachbargräber nicht beeinträchtigen, sonst wird sie zu Lasten der Angehörigen zurückgeschnitten oder allenfalls entfernt.

Grabsteine sind bewilligungspflichtig. Die Lieferanten verfügen in der Regel über die entsprechenden Gesuchsformulare.

Grabschmuck beim Gemeinschaftsgrab

Beim Gemeinschaftsgrab steht bewusst nur wenig Platz für Grabschmuck (z.B. kleine Blumentöpfe, etc.) zur Verfügung. Es ist beim Gemeinschaftsgrab allerdings nicht möglich, diesen Schmuck über längere Dauer hinzustellen. Nach der Beisetzung ist Grabschmuck beim Gemeinschaftsgrab innert Wochenfrist wieder zu entfernen. Nach Ablauf einer Woche nach der Beisetzung verfügt der Friedhofsvorsteher darüber.

Inventar-Aufnahme des Steueramtes

Siehe separates Merkblatt.

Weitere Hinweise

Nebst der Organisation der Bestattung sind bei einem Todesfall noch viele andere Dinge zu regeln. So ist möglicherweise unter anderem zu erledigen:

- Meldung des Todesfalls bei der Krankenkasse und bei der Pensionskasse
- Kündigung Fernseh-, Radio- und Telefonanschluss, eventuell Meldung an die EKZ
- Kündigung von Zeitschriften- und Zeitungsabonnements
- Mitteilung an Vereine, bei denen die verstorbene Person Mitglied war